Betreff: Re: Länderanhörung - Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, nehme ich zum Referentenentwurf zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben wie folgt Stellung:

1.
Betreffend die Länderanhörung zur beabsichtigten Änderung der UVP-V
Bergbau im Rahmen der Novellierung der Markscheiderbergverordnung
besteht aus hiesiger Sicht im Grunde kein Änderungsbedarf des Entwurfes,
da es sich um eine Klarstellung und Anpassung der Verordnung an die
hereits 2017 erfolgte Änderung des UVPGs handelt.

Einzige Auffälligkeit ist, dass laut VII. Befristung, Evaluation auf Seite 41 weitere Berichtspflichten ("Nachmessung des statistischen Bundesamtes") entstehen dürften. Der insgesamt unter VI. 4. Zu Artikel 2 c) benannte Erfüllungsaufwand der Verwaltungs (S. 40) scheint dies nicht zu berücksichtigen. Er dürfte aber als gering einzustufen sein.

 Hinsichtlich des Entwurfes zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung verweise ich auf den beigefügten Vermerk.

Mit freundlichen Grüßen



1

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Emy-Roeder-Str.5 55129 Mainz



www.lgb-rlp.de

Landesant für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

### Verfügung zu 3005/19-001

Länderanhörung – Änderung der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Markscheiderische Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung der MarkschBergV vom 14.02.2019

#### 1.) Vermerk

### § 7 Dokumentationspflicht

"Messungen und Berechnungen sind gemäß Anlage 2 zu dokumentieren. Dies gilt nicht für geophysikalische Messungen und andere Sonderverfahren"

Der Begriff "Sonderverfahren" wurde in dem vorgelegten Entwurf im Allgemeinen durch das Wort "Verfahren" ersetzt, so z.B. beim § 8 (3) MarkschBergV. Unseres Erachtens ist dies zeitgemäß und sollte konsequent beibehalten werden.

# Änderungsvorschlag LGB:

"Messungen und Berechnungen sind gemäß Anlage 2 zu dokumentieren. Dies gilt nicht für geophysikalische Messungen und andere Verfahren"

# § 8 Übernahme fremder Unterlagen

- (1) Für Arbeiten nach § 1 Nummer 1 dürfen Vermessungsergebnisse und aktuelle Karten amtlicher Stellen verwendet werden. Vermessungsergebnisse und Karten nicht amtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung und Bestätigung der fachlichen Anwendbarkeit für die Belange dieser Verordnung durch die zuständige Behörde verwendet werden.
- (4) Übernommene fremde Unterlagen sind als solche zu kennzeichnen und auf Plausibilität zu prüfen.

Die Neuregelung des § 8 (1) MarkschBergV überträgt der Aufsichtsbehörde weitgehende Aufgaben. Die Pflicht zur Überprüfung von fremden – nicht amtlichen

Unterlagen – wechselt jetzt von der risswerksführenden Person zur aufsichtführenden Behörde, unter der Maßgabe einer Bestätigung der fachlichen Anwendbarkeit. In der Begründung zum Referentenentwurf auf S. 43/ 44 finden sich keinerlei Angaben dazu, warum eine Überprüfung der fremden Unterlagen von der zuständigen Behörde künftig durchzuführen sind.

Unseres Erachtens wird eine derartige Vorgabe den jeweiligen gesetzlichen Positionen bzw. Aufgaben der zuständigen Behörde und der risswerkesführenden Person bzgl. des Risswerkes nicht gerecht und spiegelt darüber hinaus auch nicht die Realität bzw. die Praxis wieder.

Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen, existierenden Sonderverfahren in der Vermessung ist eine solche Forderung rein fachlich nicht von einer Aufsichtsbehörde zu leisten. Auch bei der Vielzahl der von der Fachbehörde zu betreuenden Betriebe ist dies vom Aufwand überhaupt nicht umsetzbar. Ohne die Berücksichtigung des Aspektes der "Verwaltungsentschlankung" würde zusätzliches Personal den Kern des Problems nicht lösen.

Die Forderung, dass die nichtamtlichen Unterlagen durch die zuständige Behörde zu prüfen sind, hätte durch die vorgenannten Gründe zur Folge, dass durch die fehlende Bestätigung der zuständige Behörde einzelne Betriebe ihrer Verpflichtung zur regelmäßigen Nachtragung des Risswerkes nicht nachkommen könnten oder aber, dass die Behörde nicht regelkonforme Risswerke vorgelegt werden, da die Bestätigung der Behörde nicht erfolgte.

Aus den vorgenannten Gründen wird die im Referentenentwurf enthaltene Neufassung des § 8 (1) MarkschBergV von hier aus abgelehnt.

In der Neuregelung des § 8 (4) müsste dann auch konsequenterweise die Plausibilitätsprüfung entfallen, da die Aufsichtsbehörde die Unterlagen ja bereits geprüft und die Anwendbarkeit bestätigt hat.

# Änderungsvorschlag LGB:

§ 8 (1) MarkschBergV

Für Arbeiten nach § 1 Nr. 1 dürfen Vermessungsergebnisse und aktuelle Karten amtlicher Stellen verwendet werden. Vermessungsergebnisse und Karten

nichtamtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung auf Plausibilität durch die risswerksführende Person verwendet werden.

### § 8 (4) MarkschBergV

Übernommene fremde Unterlagen sind als solche zu kennzeichnen.

### § 9 Anforderungen an das Risswerk

Zum Risswerk gehören die in Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Bestandteile. Für ihren Inhalt und ihre Form ist Anlage 3 Teil 2 maßgebend. Für die Anfertigung der Bestandteile sind zweckentsprechende haltbare Zeichengrundstoffe zu verwenden. Das Risswerk kann auf Antrag und nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde auch in elektronischer Form nach den Grundsätzen der digitalen Langzeitarchivierung vorgehalten werden. Das Risswerk kann auf Antrag und nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde auch mit Zeichengrundstoffen geringerer Haltbarkeit angefertigt werden. Die Zustimmung zu Anträgen nach Satz 4 und 5 kann befristet werden. Bei Abschluss des Risswerks entscheidet die zuständige Behörde, ob das Abschlussrisswerk in elektronischer Form eingereicht werden kann.

Die Neufassung des § 9 (1) MarkschBergV entspricht unseres Erachtens nicht einer bürgernahen Verwaltungssprache – diese ist umständlich und nicht eindeutig formuliert und somit für den Anwender schwer nachzuvollziehen.

## Änderungsvorschlag LGB:

Zum Risswerk gehören die in Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Bestandteile. Für ihren Inhalt und ihre Form ist Anlage 3 Teil 2 maßgebend. Für die Anfertigung sind zweckentsprechende haltbare Zeichengrundstoffe zu verwenden. Bis-zum-Abschluss des Risswerks kann dieses auf Antrag und nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde auch in elektronischer Form nach den Grundsätzen der digitalen Langzeitarchivierung vorgehalten oder mit Zeichengrundstoffen geringerer Haltbarkeit angefertigt werden. Die Zustimmung kann befristet werden. Bei Abschluss des Risswerks entscheidet die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Einreichung in elektronischer Form.

#### Anlage 3; Teil 2

#### Allgemein

Wegfall der Nummerierung; Einführung u.a. von Aufzählungszeichen

Der geplante Wegfall der Nummerierungen wird von uns aus Gründen der Eindeutigkeit, Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität nicht unterstützt. Aus formaljuristischen Aspekten ist eine Nummerierung bis in die vierte Ebene zwar ggf. nicht korrekt, aber zur Überprüfung eines Risswerkes bzw. dessen Beanstandung ist es unabdingbar die ggf. auftretenden Mängel klar zu definieren, was unseres Erachtens am einfachsten und nachvollziehbarsten über den Bezug zu Nummerierungen erfolgen kann.

Änderungsvorschlag LGB:

Einhaltung der bisherigen Nummerierung.

#### **Bohrlochbild/ Bohrlochriss**

In der novellierten MarkschBergV soll künftig zwischen Bohrlochbild und Bohrlochriss unterschieden werden. Begründet wird dies auf Seite 48, letzter Absatz des Referentenentwurfes damit, dass der neu geschaffene Bohrlochriss inhaltlich gegenüber dem Bohrlochbild erweitert wurde. Dies trifft nur bedingt zu.

Die Erweiterung der Inhalte des Bohrlochrisses bestehen einzig und allein in der Darstellung des Bohrlochkopfes inklusive der Angabe zur Druckstufe. Aus unserer Sicht rechtfertigt dies eine Unterteilung nicht, gerade unter der Maßgabe der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Eine Angabe der Ausnahme könnte hier unseres Erachtens völlig ausreichend sein, zumal die Darstellung des Bohrlochkopfes inklusive der Angabe zur Druckstufe auch in einem Bohrlochbild aus fachlicher Sicht sinnvoll ist (siehe unten).

Zu den weiteren novellierten Inhalten des Bohrlochbildes/ Bohrlochrisses wird wie folgt Stellung genommen:

<u>Übersicht über höhen- und lagemäßig identifizierten Bezugspunkten in der</u>

<u>Bohrung (über- und untertage) unter der Angabe der Messgenauigkeiten.</u>

Diese Forderung ist aus fachtechnischer Sicht unpräzise bzw. undefiniert formuliert. Bei einer Bohrung gibt es im Regelfall nur einen Bezugspunkt an der Tagesoberfläche – die Punkte untertage, im Bohrloch, sind Messpunkte, die bezüglich ihrer Genauigkeit der Fehlerfortpflanzung unterliegen. Somit ist eine Angabe der Messgenauigkeit abhängig von der jeweiligen Betrachtung - relative oder die absolute Genauigkeit – gefragt.

### Änderungsvorschlag LGB':

Übersicht über den Bezugspunkt und die dazugehörigen Messpunkte aus geometrischen Bohrpfadvermessungen unter Angabe der relativen und/oder absoluten Messgenauigkeiten

die Bereiche mit Wasser- oder Laugenzuflüssen, Spülungsverlusten, Öl- oder Gasspuren sowie andere für die Sicherheit bedeutsame Bereiche, sowie Grundwasserleiter; - werden nach der geologischen Prognose erwartete Grundwasserleiter nicht nachgewiesen, ist dies zu erläutern.

Die ursprüngliche Angabe im Bohrlochbild/ Bohrlochriss wird um den zweiten Teil erweitert. Hier werden zwei unterschiedliche Aspekte vereint. Im ersten Teil, die ursprüngliche Fassung, finden sicherheitstechnische Aspekte der Bergaufsicht Berücksichtigung. Der zweite Teil bezieht sich auf den allgemeinen Grundwasserschutz.

Die Angaben zum Grundwasserschutz im zweiten Teil sind fachtechnisch zum Teil unbestimmt. Grundwasserleiter sind nach unserer Einschätzung während einer Tiefbohrung nur schwer konkret bestimmbar - i.d.R. sind nur indirekt Rückschlüsse anhand der Zusammensetzung des aufgespülten Bohrkleins möglich. Es kann keine qualifizierte Aussage darüber getroffen werden, ob ein potenzieller Grundwasserhorizont mit Grundwasser gesättigt ist oder wie der potentielle Grundwasserleiter in-situ gelagert ist. Somit ist die geforderte

Erläuterung beim Nichtantreffen von erwarteten Grundwasserleitern im Allgemeinen nicht zielführend bzw. aussagekräftig.

Des Weiteren halten wir eine Darstellung von prognostizierten Sachverhalten im Risswerk grundsätzlich für falsch, da im Risswerk nur Tatsachen eines Sachverhaltes dokumentiert werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer diese hydrologische Prognose erstellt – eine geologische Prognose wäre hier u.E. nicht ausreichend bzw. zielführend.

Die hier geforderten Angaben sind Bestandteil von Betriebsplänen und unabdingbar zur Durchführung der Bergaufsicht. Ob das Risswerk der richtige Ort für die Dokumentation von Prognosen ist, wird von uns angezweifelt.

Änderungsvorschlag des LGB's:

Ersatzlose Streichung des neuen Zusatzes.

die Art der Verfüllung, mit der Darstellung der Verfüllstrecken unter Angabe
des Verfüllmaterials unter Angabe seiner wichtigsten Parameter zum
Nachweis der Beständigkeit unter Angabe der Bezugsnorm

Die ursprüngliche Version soll durch die Novellierung näher definiert werden. Grundsätzlich halten wir dies für sinnvoll. Hier halten wir aber den Nachweis der Beständigkeit für zu undefiniert. Der Nachweis der Beständigkeit ist außerhalb des Risswerkes über die Betriebsplanverfahren zu führen.

Änderungsvorschlag des LGB's:

die Art der Verfüllung, mit der Darstellung der Verfüllstrecken unter Angabe des Verfüllmaterials unter Angabe seiner wichtigsten Parameter

eine Darstellung des Bohrlochkopfes mit Angaben zur Druckstufe

Halten wir für sehr sinnvoll und würden diese Angaben auch bei dem Bohrlochbild implementieren. Zumal dies Angaben sind, die von der risswerksführenden Person gut nachweisbar (Lage) und kontrollierbar sind. Somit würde auch eine Aufteilung zwischen Bohrlochbild und Bohrlochriss entfallen.

Änderungsvorschlag des LGB's: Einführung auch für das Bohrlochbild

2.) k. und zur weiteren Verwendung

3.) z.k (per E-Mail)

4.) w.v. bei

LGB, Mainz,

03.04.2019

i.A.



